

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Donnerbauer, Dr. Sabine Oberhauser,
Dr. Rasinger
Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Pauschalabgeltung für Ärzte nach den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes (Gebühr für die Mühewaltung der Gerichtsgutachter in § 43 GebAG 1975)

zum Bericht des Justizausschusses (338 d.B.) über die Regierungsvorlage (303 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärs-gesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008)

Nach § 34 GebAG 1975 soll die Gebühr der Gerichtssachverständigen für ihre Mühewaltung nach der aufgewendeten Zeit und Mühe sowie nach den Einkünften, die sie im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, bestimmt werden. Das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 schafft diesbezüglich – nach dem wettbewerbsrechtlich bedingten Wegfall der Richtlinien und Honorarempfehlungen der Interessensvertretungen der einzelnen Berufsgruppen - einen 3-stufigen Gebührenrahmen, der aber für ärztliche Untersuchungen dann nicht zum Tragen kommt, wenn sie unter die Tarife des § 43 GebAG fallen. Dies führt nicht nur zu einer Ungleichbehandlung der Sachverständigen, sondern kann sich in der Folge auch negativ auf die Qualität der Gutachten auswirken.

Im Hinblick darauf stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Justiz wird ersucht, die Tarife des § 43 GebAG für ärztliche Untersuchungen unter Einbeziehung der Österreichischen Ärztekammer dahingehend zu evaluieren, inwieweit sie sich vom System des § 34 GebAG entfernen, der die Entlohnung für die Mühewaltung der Gerichtssachverständigen an die aufgewendete Zeit und Mühe sowie die außergerichtlichen Einkünfte für vergleichbare Tätigkeiten der Sachverständigen knüpft, und dem Justizausschuss bis zum 30. November 2008 das Ergebnis dieser Evaluierung zu berichten sowie Vorschläge zur Vereinheitlichung der Entlohnung zu erstatten.“

Danke
Selva
Don Rasinger
Horne
Zaahr
Jarl